

S A T Z U N G

§ 1 Name und Sitz des Vereins. Geschäftsjahr

Der Name des Vereins lautet: Bürger- und Gartenbauverein Osternburg-Dammtor e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Oldenburg. Er ist im Vereinsregister unter VR 2227 beim Amtsgericht Oldenburg eingetragen. Das Geschäftsjahr ist der Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember eines Jahres.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Wahrnehmung der allgemeinen kommunalen und kulturellen Interessen des Stadtteils Osternburg.
2. Er verwirklicht seine Interessen besonders durch die Verbesserung und Verschönerung des Stadtteils Osternburg und Förderung des Gartenbaus und der Gartenpflege, insbesondere unter Berücksichtigung des Umweltschutzes.
Der Verein veranstaltet Zusammenkünfte, Feiern und Fahrten zur Pflege des öffentlichen kulturellen und gesellschaftlichen Lebens. Er trägt durch Vorträge, Studienreisen und anderem zur Volksbildung bei.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen. Diese können mit einer Pauschale abgegolten werden.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) den Vereinsbeitrag rechtzeitig ohne Aufforderung bis zum 30.06. eines Jahres zu entrichten.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Lehnt der Vorstand die Mitgliedschaft ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss
3. Der Austritt aus dem Verein hat gegenüber dem Vorstand schriftlich zum jeweiligen Ende des Geschäftsjahres zu erfolgen.
4. Der Ausschluss erfolgt,
 - a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung des Jahresbeitrages im Rückstand ist,
 - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins.
5. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
Vor der Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.

6. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
7. Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.
8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Jahresbeitrag

1. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Für Mitglieder unter 26 Jahren gilt ein ermäßigter Beitrag; dieser beträgt ein Viertel des regulären Mitgliedsbeitrages.
2. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.
3. Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit den Jahresbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem 1. und 2. Kassenwart, dem 1. und 2. Schriftführer.
Für Rechtsgeschäfte, die den Verein nicht mit mehr als 1.000.00 € belasten, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende einzelvertretungsberechtigt. Die Vollmacht des 2. Vorsitzenden gilt jedoch nur für den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden.
Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 1.000.00 € belasten und für Dienstverträge, ist ein Beschluss des Vorstandes gemäß § 26 BGB notwendig.
Der Vorstand ist verpflichtet, bei Abschluss von Rechtsgeschäften darauf hinzuweisen, dass sich die Haftung auf das Vereinsvermögen beschränkt.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.
3. Dem Vorstand obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
4. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
5. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei jeweils der 1. Vorsitzende, der 1. Kassenwart und der 1. Schriftführer in den Jahren mit gerader Endziffer und der 2. Vorsitzende, der 2. Kassenwart und der 2. Schriftführer in den Jahren mit ungerader Endziffer gewählt werden. Das jeweils zur Wahl stehende Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis ein neues Vorstandsmitglied in dieser Funktion gewählt ist, längstens jedoch bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
6. Zur Unterstützung des unter Abs. 1 genannten Vorstandes wird ein von der Mitgliederversammlung stimmberechtigter Beirat gewählt.
Die Anzahl der Beiratsmitglieder wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitglieder des Beirates werden für drei Jahre gewählt.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden berufen werden. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.
8. Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Beirat sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstands- und Beiratsmitglieder, davon mindestens drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind.
9. Ehrengewählte haben das Recht an den Vorstandssitzungen mit Stimmrecht teilzunehmen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist im ersten Quartal des Kalenderjahres vom Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.

3. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstandes.
2. Die Wahl von zwei Kassenprüfern und eines Stellvertreters für die Dauer von drei Jahren, wobei jährlich ein Kassenprüfer zur Wahl zu stellen ist. Die Amtszeit der Kassenprüfer ist jeweils auf zwei Wahlperioden beschränkt.
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und der Erteilung der Entlastung.
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.
5. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter aus dem Kreis des geschäftsführenden Vorstandes.
2. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
4. Die Wahl des Vorstandes sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied es beantragt, sonst durch offene Abstimmung.
5. Für die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes ist die Einzelwahl erforderlich.
6. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Wird diese nicht erreicht, ist im zweiten Wahlgang gewählt, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen kann; ergibt der zweite Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

§ 12 Aufgaben der Kassenprüfer

Die Kassenprüfung ist jeweils von zwei Kassenprüfern vorzunehmen. Die Kassenprüfer haben die Pflicht, einmal jährlich die Vereinskasse und die Buchführung zu prüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13 Beschlüsse und Niederschriften

1. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen und vom Vorstand zu genehmigen.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Satzungsänderung

Änderungen der Satzung erfolgen durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Bei der Einladung ist die Angabe der zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmen.

§ 15 Vermögen

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.

§ 16 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn drei Viertel der Mitglieder des Bürgervereins für die Auflösung stimmen.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Oldenburg, die es ausschließlich für die Förderung einer gemeinnützigen sozialen Einrichtung im Stadtteil Osternburg zu verwenden hat.